

Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.

Satzung des LJV

LJV- Satzung

Präambel

Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V." (nachstehend LJV genannt). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Nr. 1701 eingetragen.

(2) Der Sitz des LJV ist 24220 Flintbek, Böhnhusener Weg 6.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele des LJV sind:

1. Die nachhaltige Förderung und Sicherung
 - a) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - c) der Tier- und Pflanzenwelt,
 - d) der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Schulung und Fortbildung seiner Mitglieder;
3. Förderung von Jagdwesen und Jagdwissenschaft, insbesondere unter dem Aspekt des Tierschutzes und der in Wechselbeziehungen zu ihrem Lebensraum stehenden Populationsentwicklungen der Wildtiere;
4. Förderung der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums;
5. Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins in der Gesellschaft durch geeignete und zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit.

Die vorstehenden Ziele sollen insbesondere durch nachstehende Maßnahmen verfolgt werden:

1. Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von Biotop- und Artenschutzprojekten;
2. Förderung der Bestrebungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere des Ankaufs von Flächen im Rahmen der Initiative PRONATUR;
3. Förderung des aktiven Tierschutzes, insbesondere der Hege und Pflege von wildlebenden Tieren in ihren Lebensräumen;
4. Förderung der Wild- und Jagdökologie, insbesondere des Wildtiermonitorings;
5. Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, unter anderem des Hunde- und Schiesswesens im Sinne einer tierschutzgerechten Jagdausübung;
6. Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder als LJV im Rahmen des Satzungszweckes;
7. Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke;
8. Angebote zur Aus- und Weiterbildung für aktuelle und zukünftige Mitglieder.

(2) Nach Maßgabe des zweiten Teils dieser Satzung (DJV-Disziplinarordnung in der jeweils gültigen Fassung) sind die Pflichten eines jeden Jägers näher zu bestimmen und die Ahndung von Pflichtwidrigkeiten der Mitglieder sowie das Disziplinarverfahren zu regeln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der LJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des LJV ist ebenso ausgeschlossen wie die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Ziele. Die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben und Ziele des LJV dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel des LJV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des LJV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LJV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände für den LJV können erstattet werden. Mitglieder der Vorstände können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 4 Gliederung des Landesjagdverbandes

(1) Die Tätigkeit des LJV erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Der LJV gliedert sich in Kreisjägerschaften (nachfolgend KJS genannt).

(3) Die KJS sind als „eingetragene Vereine“ (e.V.) organisiert. Im Falle einer Neugründung einer KJS entscheidet das erweiterte Präsidium des LJV über deren Aufnahme in den LJV. Die KJS gliedern sich in Hegeringe. Die Hegeringe haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind unselbständige Untergliederungen der KJS. Der Hegering umfasst einen oder mehrere Jagdbezirke; seine Grenzen werden vom Vorstand der KJS festgelegt. Hegegemeinschaften sind keine Hegeringe i.S. dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der LJV hat ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(1) Ordentliches Mitglied des LJV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des LJV gem. § 2 unterstützt und in Schleswig-Holstein ihre Hauptwohnung oder im Falle einer juristischen Person ihren Sitz hat oder ihren Jagdbezirk oder eine Jagderlaubnis hat. Der Vorstand der Kreisjägerschaft kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Anknüpfungspunkte zulassen.

(2) Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den LJV als auch für die KJS begründet. Dies gilt auch für Mitglieder anderer Landesjagdverbände.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der KJS im Auftrage und mit Wirkung für den LJV.

(4) Im Falle der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand der KJS ist das Recht der Beschwerde an den erweiterten Vorstand der KJS gegeben. Die Beschwerde muss 14 Tage nach Mitteilung der Ablehnung bei der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Vorstandes der KJS eingelegt sein. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidium des LJV eingelegt sein. Dieses entscheidet sodann endgültig.

(5) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand der KJS.

Diese werden, soweit sie keiner KJS zugeordnet werden wollen, der KJS am Sitz des LJV zugeordnet.

(6) Verdienste um das Waidwerk können mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im LJV an natürliche Personen gewürdigt werden. Über die Verleihung beschließt das Präsidium des LJV auf Vorschlag einer KJS, eines Mitgliedes des erweiterten Präsidiums oder des Präsidiums. Hinsichtlich der Verleihungskriterien gelten die entsprechenden Richtlinien des LJV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzungen des LJV und der KJS, der Disziplinarordnung des DJV sowie den Beschlüssen ihrer satzungsgemäßen Organe.

(2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte; fördernde Mitglieder und Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht und können keine Ämter im LJV bekleiden oder zu Delegierten des LJV gewählt werden.

(3) Die Mitglieder haben ihnen übertragene Ämter gewissenhaft auszuüben.

(4) a) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht, ausgenommen fördernde Personen, Ehrenmitglieder des LJV sowie Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Landesversammlung bestimmt den Betrag, den die KJS je Mitglied an den Landesjagdverband abzuführen haben. Dieser ist jeweils für das übernächste Beitragsjahr festzusetzen.

b) 1. Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an anerkannten freiwilligen Diensten, Jagdhornbläser ohne Jagdschein sowie Sozialhilfeempfänger erhalten auf Antrag bei der zuständigen KJS 50% Ermäßigung auf den an den LJV zu zahlenden Beitrag.

2. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand Familien (Ehegatten sowie Kindern ohne eigenes Einkommen) einen Familienbeitrag gewähren; das erste Familienmitglied zahlt den vollen, jedes weitere 50% des Beitrages. Entsprechend verringert sich der von der KJS an den LJV abzuführende Beitragsanteil. Die Entscheidung des Vorstandes der KJS ist für den LJV bindend. Eine Kombination von Beitragsnachlässen ist unzulässig.

3. Auf Antrag kann der Kreisjägerschaftsvorstand in begründeten Ausnahmefällen Ermäßigungen des Kreisjägerschaftsanteils vorsehen oder von der Erhebung des Beitragsanteils ganz absehen; der Betrag, den die KJS je Mitglied an den Landesjagdverband abzuführen hat, bleibt unberührt.

4. Mitglieder anderer Landesjagdverbände zahlen den vollen Beitrag.

5. Teilnehmer an Lehrgängen in Schleswig-Holstein für die Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines werden für das erste Mitgliedsjahr vom Beitrag freigestellt einschließlich des Jahres in welchem die Jägerprüfung bestanden wurde.

6. Der LJV-Beitrag, der von den KJS einzuziehen ist, ist von diesen bis zum 31.03. zu zwei Drittel an den LJV abzuführen. Ein Drittel ist zum 31.08. an den LJV zu zahlen.

Werden die durch die KJS eingezogenen Mitgliedsbeiträge des LJV nicht zu den satzungsgemäßen Terminen an den LJV abgeführt, so ist der LJV berechtigt, Säumniszuschläge in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod,

b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand der KJS zu erklären ist

c) durch Ausschluss.

(2) Austritt und Ausschluss gelten für die Mitgliedschaft im LJV und in der KJS.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann - unbeschadet der Regelungen des zweiten Teils dieser Satzung (Disziplinarordnung) – erfolgen wenn:

- a) einem Mitglied, das im Besitz des Jahresjagdscheines ist, im Zuge eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens der Jagdschein gem. § 41 des Bundesjagdgesetzes entzogen worden ist oder eine Sperre im Sinne des § 41 Abs. 2 Bundesjagdgesetz angeordnet wurde,
- b) der Mitgliedsbeitrag des abgelaufenen Geschäftsjahres trotz Mahnung nicht an die KJS entrichtet wurde; nur die Entrichtung des Gesamtbetrages (Landes-, Kreisjägerschafts- und Hegeringanteil) gilt als Erfüllung.

(4) Der Ausschluss gem. Abs. 3 erfolgt durch den Vorstand der KJS. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf Anhörung. Der Vorsitzende der KJS teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss schriftlich mit.

(5) Der Vorstand der KJS oder das Präsidium des LJV können auf Antrag des Mitgliedes oder von sich aus das Ruhen der Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen, wenn sich dieses eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das möglicherweise zu einem Ausschluss führen wird. Diese Anordnung muss schriftlich erfolgen und mit einer Begründung versehen sein.

(6) Dem Mitglied steht das Recht auf Anhörung zu. Ihm steht ferner für den Fall, dass der Vorstand der KJS das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet hat, die Beschwerde an den erweiterten Vorstand der KJS zu. Das gleiche gilt für den Ausschluss, wenn dieser durch den Vorstand der KJS beschlossen worden ist. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes der KJS ist das Recht der Beschwerde an das Präsidium des LJV gegeben. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides. Das Präsidium des LJV entscheidet sodann endgültig.

§ 8 Organe und Gremien des LJV

(1) Organe des LJV sind:

- a) das Präsidium,
- b) das erweiterte Präsidium,
- c) die Landesversammlung,
- d) der Disziplinar- und Disziplinarberufungsausschuss.

(2) Gremien des LJV sind:

Alle nach dieser Satzung zu berufenden Arbeitskreise, der Zusammenschluss der Verbandsjugend gem. § 15 sowie die Versammlungen der in § 10 (1) genannten Obleute der KJS.

§ 9 Präsidium, erweitertes Präsidium

(1) Das Präsidium des LJV führt die laufenden Geschäfte.

Es besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) einem oder zwei Vizepräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) den Beisitzern, deren Zahl von der Landesversammlung festgelegt wird.

Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer im Besitz eines gültigen

Jagdscheines ist und bei dem Versagungsgründe in direkter oder entsprechender Anwendung des § 17 Bundesjagdgesetz (BJagdG) nicht vorliegen oder die nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht ausgeschlossen sind.

(2) Soweit Angelegenheiten eine landeseinheitliche Regelung erfordern oder die Interessen mehrerer KJS berühren und von besonderer Bedeutung sind, können die Organe des LJV nach Anhörung der betroffenen KJS mit bindender Wirkung für alle KJS Entscheidungen treffen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Präsident,
- b) ein oder zwei Vizepräsident(en),
- c) der Schriftführer,
- d) der Schatzmeister.

Jeweils 2 von ihnen vertreten den LJV gemeinsam, wobei einer der Vertreter der Präsident oder ein Vizepräsident sein muss.

(4) Der Vorstand und das Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des erweiterten Präsidiums bedarf.

(5) Das erweiterte Präsidium des LJV besteht aus dem Präsidium des LJV, den

Vorsitzenden der KJS, den Landesobleuten gem. § 10 (1), dem LJV-Jugendgruppenleiter und den Vorsitzenden der vom erweiterten Präsidium gebildeten Arbeitskreise (§ 10 (2), (3)). Im Verhinderungsfalle treten ihre Stellvertreter an ihre Stelle. Das Präsidium des LJV kann die Kreisjägermeister zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums hinzuziehen. Die Kreisjägermeister haben sodann im erweiterten Präsidium Sitz und Stimme, soweit sie Mitglieder des LJV sind. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden

Mitglieder des erweiterten Präsidiums können die Vorsitzenden der KJS mit der Stimmenzahl abstimmen, die ihnen in der Landesversammlung des LJV zusteht.

(6) Sitzungen des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums des LJV finden nach Bedarf statt. Sitzungen des erweiterten Präsidiums des LJV sind einzuberufen, wenn der Haushaltsvoranschlag oder sonstige Fragen von landesweiter Bedeutung beraten werden sollen oder mindestens 7 Mitglieder des erweiterten Präsidiums eine Sitzung verlangen. Das erweiterte Präsidium wählt jährlich die Delegierten für die Versammlungen des Deutschen Jagdverbandes für das darauffolgende Geschäftsjahr.

§ 10 Arbeitskreise und Landesobleute des LJV

(1) Die Landesobleute für:

- a) Naturschutz und Landschaftspflege,
- b) Jagdschutz,
- c) Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Jugendarbeit,
- e) Schießwesen,
- f) Hundewesen,
- g) Jagdhornblasen,
- h) Berufsjäger

werden von den entsprechenden Obleuten der KJS gewählt und der folgenden Landesversammlung bekanntgegeben.

Über die Versammlungen/Sitzungen der Obleute gem. § 10 (1) sowie der Arbeitskreise sind Protokolle zu fertigen und diese der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(2) a) Folgende Arbeitskreise sind einzurichten:

1. Arbeitskreis für Rechts- und Verfassungsfragen,
2. Arbeitskreis für Niederwild,
3. Arbeitskreis für Schalenwild,
4. Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JArGe).

b) Die Arbeitskreise (außer Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein) bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

Die Mitglieder der Arbeitskreise unter Nr. 1-3 werden vom erweiterten Präsidium des LJV gewählt.

Die Arbeitskreise sollen das Präsidium des LJV beraten und unterstützen.

Alle Mitglieder der Arbeitskreise sind auf der folgenden Landesversammlung bekanntzugeben.

c) Die Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (JARGe) besteht aus den Hundeobleuten der KJS. Die Vorsitzenden der Prüfungs- und Zuchtvereine der in Schleswig-Holstein vertretenen Jagdhunderassen mit Vereinssitz oder Landesvereinigung in Schleswig-Holstein haben ein Recht auf vollwertige Mitgliedschaft. Die Vereinsvorsitzenden müssen Mitglied im Landesjagdverband Schleswig-Holstein und Jagdscheininhaber sein; die von ihnen vertretenen Vereine sollen dem Jagdgebrauchshundverband angehören. Begründete Ausnahmen kann die Jagdkynologische Arbeitsgemeinschaft zulassen. Bei Verhinderungen können sich die Vorsitzenden bzw. Kreishundeobleute durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder der JARGe wählen ihren Vorsitzenden aus der Mitte der Kreishundeobleute sowie zwei Stellvertreter aus den Mitgliedern der JARGe. Sie sind in diesem Gremium stimmberechtigte Mitglieder. Der Vorsitzende übt gleichzeitig das Amt des Landesobmannes nach § 10 Abs. 1 f aus. Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer im Zeitpunkt der erstmaligen Wahl das Amt eines Kreishundeobmannes inne hat. Die JARGe berät das Präsidium des LJV in allen wesentlichen jagdkynologischen Fragen.

Die JARGe gibt sich eine Geschäftsordnung, die die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der JARGe regelt.

(3) Das erweiterte Präsidium des LJV kann weitere Arbeitskreise und Landesobleute einsetzen.

§ 11 Prüfung der Jahresrechnung

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom LJV vereinnahmten und verausgabten Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Landesversammlung im Jahresturnus wechselnd für je 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an eine Amtsperiode ist nur einmal möglich. Sollte es keinen wählbaren Rechnungsprüfer aus dem Kreis der Mitglieder geben, so hat die Prüfung durch einen externen Prüfer zu erfolgen.

§ 12 Landesversammlung

(1) Aufgaben der Landesversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses, verbunden mit der Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums; dabei sind Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag der Verbandsmittel,
- e) Festsetzung des von den KJS abzuführenden Beitrags
- f) Wahlen,
- g) Satzungsänderung,

- h) Beschlussfassung über die Mustersatzung für die KJS,
- i) Beschlussfassung über die Gründung einer Jugendorganisation und einer Jugendordnung,
- j) Bestätigung des Landesjugendgruppenleiters
- k) Wahl der Mitglieder des Disziplinar- sowie des Disziplinarberufungsausschusses.

(2) Die Landesversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Präsidium des LJV einzuberufen. Ort und Zeit werden vom Präsidium festgesetzt. Das Präsidium des LJV kann eine außerordentliche Landesversammlung bei Vorliegen eines dringenden Grundes einberufen. Es muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der KJS die Einberufung fordert.

(3) Die Einladungen, die lediglich den KJS zuzusenden sind,

haben unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt so zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage mindestens 21 Tage liegen. Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Jahresrechnung) und der Jahresvoranschlag des laufenden Jahres sind der mit Rundschreiben zu übersendenden Tagesordnung beizufügen.

Die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres liegt für die Mitglieder des LJV Schleswig-Holstein in der Geschäftsstelle während der Geschäftszeiten zwei Wochen lang vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Anträge zur Tagesordnung der Landesversammlung müssen bis 2 Wochen vor dem Tage der Landesversammlung schriftlich und mit Begründung an das Präsidium des Landesjagdverbandes gesandt werden. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet das Präsidium des LJV durch Beschluss.

(4) Zur Teilnahme an der Landesversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Vorsitzenden der KJS und die von den KJS in ihren Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten. Sind der Vorsitzende der KJS und sein Stellvertreter verhindert, so kann der Vorsitzende der KJS die Wahrnehmung seines Stimmrechts einem Delegierten übertragen. Für den Fall der Verhinderung des Delegierten können in den Mitgliederversammlungen der KJS jeweils stellvertretende Delegierte gewählt werden. Der Vorsitzende einer KJS oder sein Stellvertreter und jeder Delegierte haben eine Stimme. Fehlen gewählte Delegierte oder deren Vertreter in der Landesversammlung, so steht ihr Stimmrecht insoweit dem Vorsitzenden der KJS oder seinem Stellvertreter zu. Die Zahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder einer KJS, für die ein Beitrag an den LJV abgeführt wird. Für je angefangene 100 Mitglieder einer KJS steht ihr je eine Stimme in der Landesversammlung zu.

Hat eine KJS bis zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres (31.12.) nicht oder nur teilweise ihre Beiträge an den LJV abgeführt, so ruht ihr Stimmrecht im Verhältnis der nicht bezahlten Beiträge. Über Ausnahmen entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen der Mustersatzung der KJS können nur mit einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des LJV nur mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) a) In allen Gremien und Organen können Abstimmungen offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Um-laufwege erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht festgestellt.

b) Alle Gremien des LJV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dies gilt nicht entsprechend der Jugendordnung für die Verbandsjugend.

(3) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren, Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit. Gewählte Personen bleiben bis zu einer neuen Wahl im Amt.

(4) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Anzahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Anzahl der für und gegen einen Antrag oder Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Gewählten innerhalb der Amtszeit beruft das Präsidium bzw. der Vorstand des LJV je einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten für die Ersatzwahl zuständigen Versammlung.

(6) Einzelne Mitglieder des Präsidiums (§ 9 (1)) können auf Antrag in einer Landesversammlung mit 75 % der gültigen abgegebenen Stimmen vorzeitig aus dem Amt abberufen werden.

§ 14 Versammlungsniederschriften der Landesversammlung und der erweiterten Präsidiumssitzung

Über alle nach der Satzung vorgesehenen Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die über den wesentlichen Hergang und über die gefassten Beschlüsse berichten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer - in der Regel der Schriftführer - zu unterschreiben. Diese bedarf der Genehmigung der nächsten gleichartigen Versammlung. Die Niederschriften der Landesversammlung des LJV sowie der erweiterten Präsidiumssitzung des LJV sind allen Vorsitzenden der KJS binnen 4 Wochen zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Verbandsjugend

(1) Der LJV kann eine Jugendorganisation gründen.

(2) Die Landesverbandsjugend (LJV-Jugend) führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung, der Mustersatzung der KJS und der bestehenden Organe selbständig.

(3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

(4) Der LJV-Jugendgruppenleiter wird von der Landesverbandsjugend gemäß

Jugendordnung vorgeschlagen und von der Landesversammlung bestätigt.

§ 16 KJS

(1) Die KJS organisieren sich als rechtsfähige Vereine (e.V.), (§ 4(3)). (2) Die Satzung der KJS darf den Zielen dieser Satzung nicht widersprechen. Insofern steht dem erweiterten Präsidium des LJV ein Einspruchsrecht zu.

Weicht die von den KJS beschlossene Satzung von der vorgeschlagenen Mustersatzung ab, die die Landesversammlung des LJV beschlossen hat, so ist diese der Geschäftsstelle zu übersenden.

§ 17 Hegeringe

Hegeringe sind unselbständige Untergliederungen der KJS (§ 4 (3)). Eine alleinige Mitgliedschaft im Hegering ist unzulässig.

§ 18 Datenverarbeitung

Der LJV ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben seiner Mitglieder und von sonstigen anfallenden Daten ein Mitgliederverzeichnis zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenbewältigung nach dieser Satzung und der Mustersatzung der KJS zu verwenden (z. B. Zurverfügungstellung des Adressmaterials für den Versand des Mitteilungsblattes). Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

§ 19 Auflösung des Landesjagdverbandes

(1) Die Auflösung des LJV kann nur beschlossen werden

a) in einer ordentlichen Landesversammlung, wenn die Einladung diesen Tagesordnungspunkt enthält;

b) in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung.

(2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. Das nach Durchführung der Liquidation des LJV verbleibende Restvermögen fällt im Falle seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das Land Schleswig-Holstein. Dieses ist gehalten, das ihm zufallende Vermögen zur Förderung naturschützerischer Zwecke zu verwenden.

§ 20 Eintragung/Beanstandung

Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Behörden oder Gerichten, im Rahmen des Eintragungsverfahrens, zu beheben und in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Landesversammlung informiert werden muss. Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum im nächstfolgenden Mitteilungsblatt „Jäger in Schleswig-Holstein“ mitgeteilt.